Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenzieritz für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	**2027**
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	725.700 EUR	625.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	840.200 EUR	845.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-114.500 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	696.700 EUR	597.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	781.600 EUR	784.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-84.900 EUR	-186.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	42.700 EUR	42.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	337.300 EUR	71.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-294.600 EUR	-28.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	*69.000 EUR*	*59.000 EUR*

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2026	2027
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v. H.	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,00 (**2026**) und 1,00 (**2027**) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften nach § 45 KV-MV

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14a Besoldungsgesetz und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2. und 3. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird:
 - 1143 Technikunterstützende Informationsverarbeitung
 - 1222 Einwohnermeldeamt

 Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
10. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR ist abweichend von § 9 Abs.2 GemHVO-Doppik mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.
11. Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV-MV gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 5% der Gesamtaufwendungen.
 - Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr. 1 KV-MV gilt die Entstehung eines negativen Saldos der

laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 5 % der laufenden Auszahlungen.
- Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V.
- Als geringfügig und unabweisbar im Sinne von § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen anzusehen, die im Einzelfall 100.000 EUR nicht überschreiten.
- Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplans als geringfügig, wenn sie 5 % aller in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

§ 8 Sperrvermerke

Gemäß § 8 Abs.4 GemKVO-Doppik können Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, mit einem Sperrvermerk versehen werden. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, deren Veranschlagungsreife voraussichtlich erst im Laufe des Haushaltsjahres erreicht wird. Die einzelnen Sperrvermerke werden im Haushaltsprogramm am einzelnen Produktkonto hinterlegt und im Vorbericht aufgeführt. Die Aufhebung der Sperre obliegt grundsätzlich der Verwaltung.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	121.502 EUR	121.502 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	598.546 EUR	411.746 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.181.944 EUR	1.961.644 EUR

Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zur Doppelhaushaltssatzung 2026/2027 wurde am 28.09.2026 mit folgender Anordnung erteilt:

Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Hohenzieritz innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung sicherstellt, dass in Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 2 KV M-V in Verbindung mit § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V eine Zuführung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe des zum 31.12.2026 festgestellten negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beschlossen und umgesetzt wird, um diesen vollständig auszugleichen.

Neustrelitz, den _____ Siegel _____
Ort, Datum Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. 10. 26 *angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.*

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.

(Unterschrift)
Bürgermeister